

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/267	Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung	2
63/277	Organisation einer Konferenz der Vereinten Nationen auf höchster Ebene über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung	2
63/278	Internationaler Tag der Mutter Erde	4
63/279	Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region Semipalatinsk in Kasachstan	5
63/281	Der Klimawandel und seine möglichen Folgen für die Sicherheit	8
63/282	Der Friedenskonsolidierungsfonds	9
63/301	Die Situation in Honduras: Zusammenbruch der Demokratie	10
63/302	Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2010	11
63/303	Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung	11
63/304	Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika	24
63/305	Einsetzung einer offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen	29
63/306	Mehrsprachigkeit	29
63/307	Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien)	33
63/308	Die Schutzverantwortung	35
63/309	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	35
63/310	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union	37
63/311	Systemweite Kohärenz	42

RESOLUTION 63/267

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 31. März 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.60/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Spanien, Sudan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

63/267. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/2 vom 16. September 2002 über die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas sowie auf die Resolutionen 58/233 vom 23. Dezember 2003, 59/254 vom 23. Dezember 2004, 60/222 vom 23. Dezember 2005, 61/229 vom 22. Dezember 2006 und 62/179 vom 19. Dezember 2007 mit dem Titel „Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung“,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹, in dem unter anderem die Notwendigkeit anerkannt wird, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, und unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

unter Hinweis auf die am 22. September 2008 auf der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas verabschiedete politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem sechsten konsolidierten Bericht des Generalsekretärs³;
2. *bekräftigt ihre Entschlossenheit* zur vollständigen Umsetzung der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas², die auch in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung bekräftigt wurde, die als Ergebnisdokument der vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltenen Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey verabschiedet wurde⁴;
3. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁵;
4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der Beiträge der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer an der Neuen Partnerschaft interessierter Parteien einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/277

63/277. Organisation einer Konferenz der Vereinten Nationen auf höchster Ebene über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁶ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergeb-

sammlung sowie gegebenenfalls der Geschäftsordnung der Konferenz von Monterrey⁸ und der Konferenz von Doha⁹ an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess teilzunehmen, wobei die praktischen Vorkehrungen und Modalitäten für die Teilnahme an der Konferenz, einschließlich der Akkreditierungsverfahren für nichtstaatliche Organisationen sowie zivilgesellschaftliche und privatwirtschaftliche Institutionen, in der in Ziffer 4 genannten Mitteilung festzulegen sind;

4. *ersucht* das Sekretariat, in enger Zusammenarbeit mit dem Büro des Präsidenten der Generalversammlung bis spätestens 20. April 2009 eine Mitteilung über den Arbeitsplan der Konferenz vorzulegen;

5. *begrißt* die 2009 stattfindende Sondertagung auf hoher Ebene des Wirtschafts- und Sozialrats mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die einen der umfassenden Erörterung der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung gewidmeten Tagungsteil umfassen wird, und bittet die Präsidentin des Rates, eine Zusammenfassung der Erörterung als Beitrag zur Ausarbeitung des Entwurfs des Ergebnisdokuments der Konferenz vorzulegen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative des Präsidenten der Generalversammlung zur Abhaltung des interaktiven thematischen Dialogs über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung vom 25. bis 27. März 2009 als Beitrag zu dem Vorbereitungsprozess;

7. *begrißt* die Initiative der Regionalkommissionen, mit Unterstützung der regionalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, und anderer zuständiger Stellen regionale Konsultationen zu führen, und bittet sie, so bald wie möglich zu dem Vorbereitungsprozess für die Konferenz beizutragen;

8. *ersucht* den Geenger Z00045 Tw{l0 Tw(bg6-5.5(t)-5.2(e)-1.1(r reg)-5.2(i)1.5(on1.1(r reg)-5.2(i Tfe687 r Tw(,n

63/278. Internationaler Tag der Mutter Erde

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Agenda 21¹⁰

63/279. Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region Semipalatinsk in Kasachstan

Die Generalversammlung

internationale und regionale Organisationen zu ermutigen, ihre auf der internationalen Konferenz von Tokio abgegebenen Verpflichtungen zu erfüllen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Einbeziehung der interessierten Staaten und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Konsultationsprozess darüber einzuleiten, wie die erforderliche Unterstützung für die Suche nach geeigneten Lösungen für die Probleme und Bedürfnisse der Region Semipalatinsk, namentlich die in seinem Bericht¹³ als vordringlich bezeichneten Probleme und Bedürfnisse, mobilisiert und koordiniert werden könnte;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch künftig alles zu tun, um die Probleme und Bedürfnisse der Region Semipalatinsk stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/281

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 3. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.8/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kiribati, Komoren, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/281. Der Klimawandel und seine möglichen Folgen für die Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/32 vom 26. November 2008 und die anderen Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf Artikel 1 der Charta der Vereinten Nationen, mit dem die Ziele der Vereinten Nationen festgelegt wurden,

in Anbetracht der jeweiligen Verantwortung der Hauptorgane der Vereinten Nationen, na-

erneut erklärend, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁵ das Schlüsselinstrument für den Umgang mit dem Klimawandel ist,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, in dem unter anderem anerkannt wird, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Maßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,

in Bekräftigung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁶, der Erklärung von Mauritius¹⁷ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹,

sehr besorgt darüber, dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, namentlich der Anstieg des Meeresspiegels, Folgen für die Sicherheit mit sich bringen könnten,

1. *bittet* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, wie geboten und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Bemühungen zu verstärken, den Klimawandel, einschließlich seiner möglichen Folgen für die Sicherheit, zu behandeln und ihm zu begegnen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der entsprechenden regionalen und internationalen Organisationen einen umfassenden Bericht über die möglichen Folgen des Klimawandels für die Sicherheit vorzulegen.

RESOLUTION 63/282

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 17. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.72 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Australien, Belgien, Benin, Brasilien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Kanada, Luxemburg,

ya Rosales, und der rechtmäßig konstituierten Staatsgewalt in Honduras, damit er das Mandat, für das er vom honduranischen Volk demokratisch gewählt wurde, erfüllen kann;

3. *beschließt*, die Staaten nachdrücklich und unmissverständlich aufzufordern, keine andere Regierung als die des verfassungsmäßigen Präsidenten, Herrn José Manuel Zelaya Rosales, anzuerkennen;

4. *bekundet ihre nachdrückliche Unterstützung* für die regionalen Anstrengungen, die gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen unternommen werden, um die politische Krise in Honduras beizulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung zeitnah über die Entwicklung der Lage in dem Land unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 63/302

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 9. Juli 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.76, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

63/302. Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2010

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000, mit der sie die Millenni-

gen auf die Entwicklung bereiten uns große Sorge. Diese Krise zieht alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, in Mitleidenschaft und bedroht die Existenzgrundlagen, das Wohl und die Entwicklungschancen von Millionen Menschen. Die Krise hat nicht nur ein Schlaglicht auf seit langem bestehende systemische Schwächen und Ungleichgewichte geworfen, sondern auch zu einer Intensivierung der Anstrengungen zur Reform und Stärkung des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur geführt. Unsere Aufgabe ist es nun, dafür zu sorgen, dass die gegen die Krise unternommenen Schritte und Maßnahmen dem Ausmaß, der Tiefe und der Dringlichkeit der Krise entsprechen und ausreichend finanziert, zügig durchgeführt und international angemessen koordiniert werden.

2. Wir bekräftigen die in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele, namentlich „eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen“ und „ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden“. Die Grundsätze der Charta sind für die Bewältigung der aktuellen Herausforderungen von besonderer Bedeutung. Die Vereinten Nationen bringen aufgrund ihrer universalen Mitgliedschaft und Legitimität gute Voraussetzungen für die Mitwirkung an verschie-

Handelserleichterung, die Infrastrukturentwicklung, Frieden und Sicherheit, die Millenniums-Entwicklungsziele und frühere internationale Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklung.

5. Frieden, Stabilität und Wohlstand sind unteilbar. In der heutigen globalisierten Wirtschaft sind alle Nationen sehr viel enger miteinander verbunden als je zuvor. Das globale Ausmaß der Krise erfordert rasches, entschiedenes und koordiniertes Handeln, um ihre Ursachen anzugehen, ihre Folgen abzumildern und die zur Verhütung ähnlicher Krisen in der Zukunft notwendigen Mechanismen zu stärken oder einzurichten.

6. Diese Konferenz ist ein Meilenstein bei den anhaltenden gemeinsamen Bemühungen aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Bewältigung der Krise und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung. Heute haben wir unseren weltweiten Konsens über das Vorgehen gegen diese Krise dargelegt, die vordringlich erforderlichen Maßnahmen festgelegt und die Rolle der Vereinten Nationen klar definiert. Wir tun dies im Interesse aller Nationen, mit dem Ziel, eine inklusivere, gerechtere, ausgewogenere, entwicklungsorientiertere und nachhaltigere wirtschaftliche Entwicklung herbeizuführen und so zur Überwindung von Armut und Ungleichheit beizutragen.

Die derzeitige Lage der Weltwirtschaft

7. Die gegenwärtige Krise steht in Zusammenhang mit mehreren miteinander verknüpften globalen Krisen und Problemen, wie etwa der erhöhten Ernährungsunsicherheit, den schwankenden Energie- und Rohstoffpreisen und dem Klimawandel, sowie der bisherigen Ergebnislosigkeit der multilateralen Handelsverhandlungen und dem Verlust des Vertrauens in das internationale Wirtschaftssystem. Die Weltwirtschaft ist stärker eingebrochen, als zunächst vielfach vermutet wurde, und wird sich voraussichtlich nur allmählich und ungleichmäßig erholen. Einige Länder verzeichnen zwar noch ein positives, wenn auch stark verlangsamtes Wachstum, doch nach der jüngsten Schätzung der Vereinten Nationen wird das Bruttoweltprodukt 2009 um 2,6 Prozent sinken. Seit dem Zweiten Weltkrieg hat es noch keinen derartigen Rückgang gegeben. Die Krise droht verhängnisvolle Folgen für die Menschen und die Entwicklung zu haben. Millionen Menschen in aller Welt verlieren ihren Arbeitsplatz, ihr Einkommen, ihre Ersparnisse und ihr Zuhause. Die Weltbank schätzt, dass bereits mehr als 50 Millionen Menschen, vor allem Frauen und Kinder, in extreme Armut geraten sind. Nach Hochrechnungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen wird die Krise dazu beitragen, dass die Zahl der hungrigen und unterernährten Menschen weltweit einen historischen Höchststand von über einer Milliarde erreichen wird.

Auswirkungen der Krise

8. Die Krise hat auf der ganzen Welt schwerwiegende und weitreichende, jedoch unterschiedliche Wirkungen hervorgerufen oder verschärft. Seit Beginn der Krise haben viele Staaten negative Wirkungen gemeldet, die nach Land, Region und Entwicklungsstand sowie in ihrem Ausmaß variieren, darunter

- die rapide Zunahme der Arbeitslosigkeit, der Armut und des Hungers;
- die Verlangsamung des Wachstums und die Schrumpfung der Wirtschaft;
- negative Auswirkungen auf Handels- und Zahlungsbilanzen;
- der Rückgang der ausländischen Direktinvestitionen;
- starke und unregelmäßige Wechselkursschwankungen;
- wachsende Haushaltsdefizite, sinkende Steuereinnahmen und schwindende Haushaltsspielräume;
- die Schrumpfung des Welthandels;
- instabilere und fallende Preise für Grundstoffe;
- sinkende Heimatüberweisungen in die Entwicklungsländer;
- stark reduzierte Einnahmen aus dem Tourismus;
- der massive Einbruch bei den Privatkapitalzuflüssen;
- der verminderte Zugang zu Krediten und Handelsfinanzierung;

- schwindendes Vertrauen der Öffentlichkeit in die Finanzinstitutionen;
- die verringerte Fähigkeit, Netze der sozialen Sicherheit aufrechtzuerhalten und weitere Sozialdienste wie Gesundheitsversorgung und Bildung bereitzustellen;
- eine erhöhte Säuglings- und Müttersterblichkeit;
- der Zusammenbruch der Wohnungsmärkte.

Ursachen der Krise

9. Die treibenden Kräfte der Finanz- und Wirtschaftskrise sind komplex und vielschichtig. Wir sind uns dessen bewusst, dass viele der Hauptursachen der Krise mit systemischen Schwächen und Ungleichgewichten zusammenhängen, die zur mangelhaften Funktionsfähigkeit der Weltwirtschaft beitragen. Zu den wesentlichen Ursachen für die gegenwärtige Situation zählen widersprüchliche und unzureichend koordinierte makroökonomische Politiken und unzureichende Strukturreformen, die weltweit untragbare makroökonomische Ergebnisse nach sich zogen. Aufgrund wesentlicher Versäumnisse bei der Regulierung, Beaufsichtigung und Kontrolle des Finanzsektors und der unzureichenden Überwachung und Frühwarnung haben sich diese Faktoren noch verschärft. Die ordnungspolitischen Versäumnisse, verschlimmert durch ein zu großes Vertrauen auf die Selbstregulierung des Marktes, einen allgemeinen Mangel an Transparenz und finanzieller Integrität sowie verantwortungsloses Verhalten, haben zu überhöhter Risikobereitschaft, untragbar hohen Vermögenspreisen, unverantwortlicher Fremdkapitalerhöhung und einem durch großzügige Kreditbedingungen und überhöhte Vermögenspreise in die Höhe getriebenen Konsumniveau geführt. Die Aufsichtsorgane, Entscheidungsträger und Institutionen des Finanzsektors erkannten nicht das volle Ausmaß der Risiken im Finanzsystem oder versäumten es, die wachsenden wirtschaftlichen Störanfälligkeiten und ihre grenzüberschreitenden Zusammenhänge anzugehen. Erhebliche Ungleichheiten zwischen Ländern und Völkern haben sich auch daraus ergeben, dass nicht genügend Wert auf eine gerechte menschliche Entwicklung gelegt wurde. Darüber hinaus trugen weitere Systemschwächen zur Ausweitung der Krise bei, was zeigt, dass ein wirksameres staatliches Eingreifen erforderlich ist, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Marktinteressen und öffentlichem Interesse zu gewährleisten.

Die Notwendigkeit, rasch un

wirtschaftliche Erholung zu fördern. In vielen dieser Länder herrscht zudem Devisenmangel. Um auf die Krise angemessen zu reagieren, werden die Entwicklungsländer einen größeren Anteil etwaiger zusätzlicher Ressourcen - sowohl kurzfristig verfügbare Mittel als auch langfristige Entwicklungsfinanzierung - benötigen. Wir fordern dazu auf, Mechanismen zu prüfen, die sicherstellen, dass den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Wir unterstreichen, dass die Entwicklungsländer durch die Krise und ihre Auswirkungen nicht über Gebühr belastet werden dürfen.

15. Entwicklungsländern, die aufgrund der negativen Auswirkungen der Krise auf ihre Zahlungsbilanzsituation mit akutem und gravierendem Devisenmangel konfrontiert sind, soll nicht das Recht verwehrt werden, zur Milderung dieser Auswirkungen und zur Stabilisierung der makroökonomischen Entwicklung handelspolitische Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die nach den einschlägigen Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO) legitim sind, und als letzten Ausweg vorübergehende Kapitalbeschränkungen zu verhängen und zu versuchen, vorübergehende Schuldenmoratorien zwischen Schuldern und Gläubigern auszuhandeln.

16. Wir nehmen Kenntnis von dem am 2. April 2009 in London abgehaltenen Gipfeltreffen der G20 und erkennen die dort gegebene Zusage

len. Es ist Sache jeder Regierung, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile gegen die Nachteile aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen.

19. Wir stellen fest, dass eine gute Regierungsführung, gepaart mit nationaler Eigenverantwortung für Politiken und Strategien, weiterhin wichtig ist. Wir verpflichten uns, als Schlüsselvoraussetzung für langfristiges Wirtschaftswachstum und Entwicklung wirksame und effiziente Wirtschafts- und Finanzinstitutionen auf allen Ebenen zu fördern. Wir verpflichten uns außerdem, die gemeinsame Überwindung der Krise durch verbesserte Transparenz, die Beseitigung der Korruption und die Stärkung der Regierungsführung zu beschleunigen. In dieser Hinsicht fordern wir alle Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption²² beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, und fordern alle Vertragsstaaten auf, das Übereinkommen energisch durchzuführen.

20. Die Krise wirkt sich in den Regionen, Subregionen und Ländern unterschiedlich aus. Durch diese unterschiedlichen Auswirkungen wird die Verwirklichung unseres gemeinsamen Zieles, die Armut zu beseitigen, die Ungleichheit zu verringern und die menschliche Entwicklung zu fördern, noch komplexer. In Anbetracht der Sensibilität der regionalen und subregiona-

Entwicklungssystem der Vereinten Nationen angesichts seiner ausgedehnten Feldpräsenz bei der Unterstützung der Maßnahmen auf Landesebene zur Milderung der Krisenfolgen in den Entwicklungsländern zukommt.

23. Wir verpflichten uns, die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihres Entwick-

Kenntnis, dass viele Staaten fordern, die Machbarkeit und Ratsamkeit eines effizienteren Reservesystems, einschließlich der möglichen Funktion von SZR in einem solchen System und der möglichen komplementären Rollen verschiedener regionaler Abmachungen, weiter zu untersuchen. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, einen Konsens über die Parameter einer solchen Untersuchung und ihre Durchführung herbeizuführen. Wir nehmen Kenntnis von den neuen und bestehenden Initiativen der wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene, die unter anderem darauf ausgerichtet sind, die Liquiditätsengpässe und die kurzfristigen Zahlungsbilanzprobleme ihrer Mitglieder anzugehen.

Verbesserte Regulierung und Kontrolle

37. Die gegenwärtige Krise hat viele Mängel auf dem Gebiet der nationalen und internationalen Finanzregulierung und -kontrolle offengelegt. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Rahmen für die Regulierung und Kontrolle aller großen Finanzzentren und aller Finanzinstrumente und -akteure, einschließlich der Finanzinstitutionen, Ratingagenturen und Hedgefonds, unbedingt erweitert und effektiver gemacht werden muss. Ebenso offensichtlich ist die Notwendigkeit, Anreize, Derivate und den Handel mit standardisierten Kontrakten strenger zu regulieren und eine solche Regulierung besser zu koordinieren. Wir lehnen unnötig belastende regulatorische Auflagen ab und fordern wirksame, glaubwürdige und durchsetzbare Regelungen auf allen Ebenen, um die erforderliche Transparenz des Finanzsystems und seine Aufsicht sicherzustellen. Jede systemrelevante Institution muss einer angemessenen und verhältnismäßigen Überwachung und Regulierung unterliegen. Wir unterstreichen, dass jedes Land seine Finanz-

Hinsicht erkennen wir die Wichtigkeit der 10 Grundsätze des Globalen Paktes der Vereinten Nationen an.

Reform des internationalen Finanz- und Wirtschaftssystems und der internationalen Finanz- und Wirtschaftsarchitektur

42. Diese Krise hat der laufenden internationalen Debatte über die Reform des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur neue Impulse gegeben, so auch zu den Fragen in Bezug auf Mandat, Umfang, Lenkung, Reaktionsfähigkeit und Entwicklungsorientierung. Einigkeit besteht darüber, dass die Reform und die Modernisierung der internationalen Finanzinstitutionen fortgeführt werden müssen, damit diese besser auf die derzeitigen finanziellen und wirtschaftlichen Herausforderungen und auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten eingehen können und besser dafür gerüstet sind, ihre aktuelle Rolle auf dem Gebiet der Überwachung, Aufsicht, technischen Hilfe und Koordinierung zu stärken und so im Rahmen ihres jeweiligen Mandats dazu beizutragen, dass es in der Zukunft nicht mehr zu ähnlichen Krisen kommt.

43. Wir betonen, dass die Lenkungsstrukturen der Bretton-Woods-Institutionen auf der Grundlage des Prinzips einer fairen und gerechten Vertretung der Entwicklungsländer dringend weiter reformiert werden müssen, um die Glaubwürdigkeit und die Verantwortung dieser Institutionen zu erhöhen. Diese Reformen müssen den derzeitigen Realitäten Rechnung tragen und sollen den dynamischen aufstrebenden Märkten und den Entwicklungsländern, einschließlich der ärmsten unter ihnen, mehr Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten verschaffen.

44. Wir fordern einen schnellen Abschluss des Prozesses der Reform der Lenkungsstrukturen der Weltbank und der Ausarbeitung eines beschleunigten Fahrplans für weitere Reformen betreffend die Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungsländer mit dem Ziel, bis April 2010 eine Einigung zu erzielen, und zwar auf der Grundlage eines Ansatzes, der dem Entwicklungsmandat der Weltbank Rechnung trägt, und unter Einbeziehung aller Anteilseigner in einem transparenten und konsultativen Prozess. Wir fordern außerdem Konsultationen unter Beteiligung aller Seiten über weitere Reformen zur Verbesserung der Reaktions- und Anpassungsfähigkeit der Weltbank.

45. Die reformierte Weltbank muss unbedingt über die technischen Kapazitäten, Kreditfazilitäten und finanziellen Ressourcen verfügen, die erforderlich sind, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Deckung ihres gesamten Entwicklungsbedarfs zu unterstützen und zu ergänzen.

46. Wir stellen fest, wie wichtig es ist, die regionalen Entwicklungsbanken unter Berücksichtigung der Interessen aller ihrer Mitgliedsländer zu stärken. Außerdem ist es wichtig, dass diese Banken mittel- und langfristige Hilfe zur Deckung des Entwicklungsbedarfs ihrer Kunden gewähren. Wir unterstützen Maßnahmen zum Ausbau der Finanz- und Kreditvergabekapazitäten der regionalen Entwicklungsbanken. Ferner erkennen wir an, wie wichtig weitere regionale, interregionale und subregionale Initiativen und Abmachungen zur Förderung der Entwicklung, der Zusammenarbeit und der Solidarität unter ihren Mitgliedern sind.

47. Wir stellen fest, dass es zwingend erforderlich ist, mit Vorrang eine umfassende und beschleunigte Reform des IWF durchzuführen. Wir sehen einem solchen beschleunigten Vorgehen zur Erhöhung seiner Glaubwürdigkeit und Verantwortung mit Interesse entgegen. Wir nehmen Kenntnis von der Vereinbarung, das im April 2008 vereinbarte Paket von Quoten- und Stimmrechtsreformen im IWF zügiger umzusetzen. Wir setzen uns nachdrücklich dafür ein, die nächste Quotenüberprüfung, die nach den derzeitigen Trends zu einer Erhöhung der Quotenanteile der dynamischen Volkswirtschaften, insbesondere des Anteils der aufstrebenden Märkte und der Entwicklungsländer insgesamt, führen dürfte, bis spätestens Januar 2011 abzuschließen, was die Legitimität und die Wirksamkeit des Fonds erhöhen wird.

48. Wir bekräftigen die Notwendigkeit, der häufig geäußerten Besorgnis über die Unterrepräsentation der Entwicklungsländer in den wichtigsten Standardsetzungsgremien Rechnung zu tragen. Wir begrüßen daher die Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Rat für Finanzstabilität und im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht als einen Schritt in die richtige Richtung und legen den wichtigsten Standardsetzungsgremien nahe, ihre Zusammensetzung weiter rasch zu überprüfen und dabei ihre Wirksamkeit zu verbessern, mit dem Ziel, die Vertretung der Entwicklungsländer gegebenenfalls zu erhöhen.

49. Wir sind uns einig, dass die Führungsspitzen der internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere der Bretton-Woods-Institutionen, in einem offenen, transparenten und auf Leistung beruhenden Auswahlverfahren ernannt werden sollen, wobei die Gleichstellung von Frauen und Männern und eine ausgewogene geografische und regionale Vertretung gebührend zu berücksichtigen sind.

50. Da die Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen einander ergänzende Mandate haben, kommt einer Koordinierung ihrer Maßnahmen entscheidende Bedeutung zu. Dementsprechend befürworten wir eine Fortsetzung und Verstärkung der Zusammenarbeit, der Koordinierung, der Kohärenz und des Austauschs zwischen den Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen. Diesbezüglich sind wir der Auffassung, dass diese Konferenz einen wesentlichen Schritt in Richtung auf eine verstärkte Zusammenarbeit darstellt.

Das weitere Vorgehen

51. Wir sind zusammengekommen, um ein besseres kollektives Verständnis der Auswirkungen der Krise zu gewinnen und unter Einbeziehung aller Seiten zu ihrer globalen Bewältigung mit Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene beizutragen.

52. Wir werden bestrebt sein, unsere kurzfristigen Maßnahmen zur Bewältigung der unmittelbaren Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die am meisten ge-

a) die Frage der Förderung und Verstärkung eines koordinierten Vorgehens des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen bei der Weiterverfolgung und Umsetzung dieses Ergebnisdokuments zu behandeln, mit dem Ziel, die Einheitlichkeit und die Kohärenz zu fördern, die zur Bildung eines Konsenses über die Maßnahmen im Zusammenhang mit der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und ihren Auswirkungen auf die Entwicklung beitragen;

b) der Generalversammlung im Einklang mit der Erklärung von Doha vom 2. Dezember 2008 Empfehlungen für einen stärkeren, wirksameren und alle Seiten einschließenden zwischenstaatlichen Prozess zur Weiterverfolgung der Frage der Entwicklungsfinanzierung vorzulegen;

c) die Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten, einschließlich des Sachverständigenausschusses der Vereinten Nationen für internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen, zu prüfen;

d) die Durchführung der Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen in Zusammenarbeit mit diesen Institutionen zu überprüfen, mit besonderem Augenmerk auf einer Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie auf den Möglichkeiten, zur Erfüllung ihres jeweiligen Mandats beizutragen;

e) die mögliche Einsetzung einer Ad-hoc-Sachverständigengruppe für die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung zu prüfen und der Generalversammlung entsprechende Empfehlungen vorzulegen. Mit ihren unabhängigen fachlichen Ratschlägen und Analysen könnte die Gruppe einen Beitrag zu den auf internationaler Ebene getroffenen Maßnahmen und politischen Entscheidungen leisten und einen konstruktiven Dialog und Austausch zwischen politisch Verantwortlichen, Wissenschaftlern, Institutionen und der Zivilgesellschaft fördern.

57. Wir ersuchen den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat regelmäßig über die Arbeit der Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise Bericht zu erstatten.

58. Wir bitten die Internationale Arbeitsorganisation, der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Juli 2009 den auf der achtundneunzigsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz beschlossenen „Globalen Beschäftigungspakt“ vorzulegen, der auf der Grundlage der Agenda für menschenwürdige Arbeit einen beschäftigungsintensiven Aufschwung aus der Krise fördern und ein Muster für ein nachhaltiges Wachstum vorzeichnen soll.

59. Wir legen der Interparlamentarischen Union nahe, auch weiterhin zur Erarbeitung eines globalen Vorgehens gegen die Krise beizutragen.

RESOLUTION 63/304

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 23. Juli 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage deVor9rderung916 0 TD232 Tw[

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

sowie in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1809 (2008) vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika, 1325 (2000) vom

10. *erinnert* an die Unterzeichnung der Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union am 16. November 2006 in Addis Abeba³⁵ und die laufenden Bemühungen in dieser Hinsicht und unterstreicht, wie wichtig die Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union mit dem Hauptschwerpunkt Frieden und Sicherheit ist, insbesondere die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Bereitschaftstruppe, fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, die volle Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Jahresbericht über die Umsetzung der in seinem Bericht von 1998³³ enthaltenen Empfehlungen ausführlich auf die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte einzugehen;

11. *betont* die entscheidende Bedeutung eines regionalen Ansatzes bei der Konfliktprävention, vor allem in Bezug auf grenzüberschreitende Fragen wie Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, die Verhütung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, des unerlaubten Handels mit wertvollen Rohstoffen sowie des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, und betont in dieser Hinsicht die zentrale Rolle der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen;

12. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Gewalt gegen Frauen und Kinder überall anhält und häufig zunimmt, selbst wenn bewaffnete Konflikte ihrem Ende zugehen, fordert mit Nachdruck weitere Fortschritte bei der Umsetzung der Politiken und Leitlinien betreffend den Schutz und die Hilfe für Frauen und Kinder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen und nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Resolution 1820 (2008) über Frauen und Frieden und Sicherheit durch den Sicherheitsrat;

13. *nimmt außerdem mit Sorge Kenntnis* von dem tragischen Schicksal der Kinder in Konfliktsituationen in Afrika, insbesondere dem Phänomen der Kindersoldaten, sowie anderen schweren Rechtsverletzungen gegen Kinder und betont die Notwendigkeit des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten sowie von Beratungs-, Rehabilitations- und Bildungsmaßnahmen in der Konfliktfolgezeit, unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats;

14. *fordert* die Stärkung der Rolle der Frauen bei der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) des Sicherheitsrats;

15. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der Afrikanischen Union, den Schutz der Rechte von Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu gewährleisten, verweist in diesem Zusammenhang auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Protokolls zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika (2003), der Feierlichen Erklärung zur Geschlechtergleichheit in Afrika (2004) und der Geschlechterpolitik der Afrikanischen Union (2009)³⁴

und die Mitgliedstaaten auf, die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen bei ihren Bemühungen um eine bessere Regierungsführung, die auch die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und die Abhaltung freier und fairer Wahlen umfasst, zu unterstützen;

18. *erkennt an*, welche Rolle die Kommission für Friedenskonsolidierung dabei übernehmen kann, die nationale Eigenverantwortung für den Friedenskonsolidierungsprozess in Postkonfliktländern zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass in den Ländern, mit denen sie befasst ist, die von den Ländern selbst festgelegten Prioritäten im Mittelpunkt der internationalen und regionalen Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung nach den Konflikten stehen, nimmt Kenntnis von den wichtigen Schritten, die die Kommission zur Einbindung Sierra Leones, Burundis, Guinea-Bissaus und der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen integrierter Friedenskonsolidierungsstrategien unternommen hat, fordert ein nachhaltiges regionales und internationales Engagement für die Durchführung dieser Strategien und den Prozess ihrer Konzipierung, erinnert an die Verabschiedung des Kooperationsrahmens für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone³⁷ und der Strategischen Rahmenpläne für die Friedenskonsolidierung in Burundi³⁸ und in Guinea-Bissau³⁹ und fordert ihre Durchführung;

19. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der im November 2007 in Äthiopien abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe über die Förderung von Partnerschaften zugunsten der Anwendung des Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung⁴⁰ und bittet das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, diese Schlussfolgerungen

angemessene finanzielle und technische Hilfe gewährt und sich erneut auf Anstrengungen verpflichtet, die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen dieser Länder in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu bekämpfen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung der in seinem Bericht von 1998³³ enthaltenen Empfehlungen vorzulegen und dabei insbesondere auf neue und aufkommende Herausforderungen und fortbestehende Hindernisse sowie auf innovative Lösungen, Fortschritte und Errungenschaften im Zusammenhang mit der Herbeiführung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika einzugehen, unter gebührender Berücksichtigung der Komplexität des von vielen afrikanischen Ländern derzeit vollzogenen Übergangs von einem fragilen Frieden zu einer langfristigen nachhaltigen Entwicklung;

25. *beschließt*, die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs von 1998³³ auch weiterhin zu überwachen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/305

Verabschiedet auf der 102. Plenarsitzung am 31. Juli 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.77, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

63/305. Einsetzung einer offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009, mit der sie das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung⁴¹ einvernehmlich billigte,

in Anbetracht der Schwere der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise und der Dringlichkeit von Folgemaßnahmen,

bekräftigend, dass dieser Prozess auch weiterhin von den Mitgliedstaaten gesteuert werden muss,

1. *beschließt*, sofort eine offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung⁴¹ enthaltenen Fragen einzusetzen;

2. *ersucht* die offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe, der Generalversammlung vor Beendigung ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand ihrer Arbeit vorzulegen.

RESOLUTION 63/306

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 9. September 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.70/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos,

63/306. Mehrsprachigkeit

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen für die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt eintreten,

sowie in Anbetracht dessen, dass echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt und die internationale Verständigung fördert, und anerkennend, wie wichtig die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Völkern der Welt in ihrer eigenen Sprache ist, einschließlich in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten,

betonend, dass die Resolutionen und Bestimmungen, die die Sprachenregelungen für die verschiedenen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen festlegen, strikt eingehalten werden müssen,

betonend, wie wichtig die Mehrsprachigkeit bei den Tätigkeiten der Vereinten Nationen ist, namentlich bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Informationstätigkeit,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

7. *erklärt erneut*, dass alle Sekretariats-Büros, die Inhalte bereitstellen, sich auch weiterhin darum bemühen sollen, alle in Englisch auf die Website der Vereinten Nationen gestellten Materialien und Datenbanken auf die praktischste, effizienteste und kostengünstigste Weise in alle Amtssprachen zu übersetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Bereitstellung von Dokumentations-, Sitzungs- und Publikationsdiensten im Rahmen des Konferenzmanagements, einschließlich hochwertiger Übersetzungs- und Dolmetschdienste, auch künftig dafür zu sorgen, dass zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten in den zwischenstaatlichen Organen und den Mitgliedern der Sachverständigengremien der Vereinten Nationen eine wirksame mehrsprachige Kommunikation stattfinden kann, und zwar gleichermaßen in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, die Informationen, die technische Hilfe und die Ausbildungsmaterialien der Vereinten Nationen so weit wie möglich in den Landessprachen der Empfängerländer bereitzustellen;

10. *verweist* auf ihre Resolution 63/248, in der sie die die Konferenzdienste betreffenden Bestimmungen in ihren Resolutionen über die Mehrsprachigkeit bekräftigte;

11. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Einklang mit ihren Resolutionen ergriffen hat, um die Frage der Ersetzung von in den Ruhestand tretenden Bediensteten in den Sprachendiensten anzugehen, und ersucht den Generalsekretär, diese Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, die Sprachfachkräfte ausbilden, um den Bedarf in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu decken;

12. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Bereitschaft des Sekretariats, die Bediensteten zu ermutigen, sich in Sitzungen mit Dolmetschdiensten einer der sechs Amtssprachen zu bedienen, deren sie mächtig sind;

13. *wiederholt mit Besorgnis* ihr Ersuchen an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Dokumentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv und die Website der Vereinten Nationen streng eingehalten werden, entsprechend Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222 vom 23. Dezember 2000;

14. *betont*, wie wichtig es ist,

a) dass die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information bei allen ihren Tätigkeiten alle Amtssprachen der Vereinten Nationen angemessen einsetzt, um so das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und der Verwendung der anderen fünf Amtssprachen zu eliminieren;

b) dass die volle Gleichbehandlung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen bei allen Tätigkeiten der Hauptabteilung Presse und Information sichergestellt wird;

und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär erneut, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung für die Durchführung aller ihrer Tätigkeiten über eine angemessene Personalkapazität in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügt;

15. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter dafür einzusetzen, dass die Führungen am Amtssitz der Vereinten Nationen, durch die Einkünfte erzielt werden, regelmäßig angeboten werden, insbesondere in allen sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen;

16. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich weiter darum zu bemühen, dass im Rahmen der vorhandenen Mittel mehrsprachige Webseiten der Vereinten Nationen entwickelt und gepflegt werden und dass namentlich die Webseite des Generalsekretärs stets in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen auf aktuellem Stand gehalten wird;

17. *bekräftigt* die Notwendigkeit, auf den Webseiten der Vereinten Nationen die volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen zu erreichen;

18. *bekräftigt außerdem*, dass die Website der Vereinten Nationen ein wesentliches Hilfsmittel für die Mitgliedstaaten, die Medien, Bildungseinrichtungen, die breite Öffentlichkeit und nichtstaatliche Organisationen ist, und verweist erneut auf die Notwendigkeit kontinu-

ierlicher Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information um die Pflege und Verbesserung der Website;

19. *bekräftigt ferner* ihr Ersuchen an den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass unter Aufrechterhaltung einer aktuellen und sachlich richtigen Website die innerhalb der Hauptabteilung Presse und Information für die Website der Vereinten Nationen veranschlagten finanziellen und personellen Ressourcen ausgewogen unter allen Amtssprachen verteilt werden, wobei dem besonderen Charakter jeder Amtssprache stets Rechnung zu tragen ist;

20. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Entwicklung und der Ausbau der Website der Vereinten Nationen in mehreren Amtssprachen viel langsamer vorangeschritten sind als erwartet, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information in dieser Hinsicht, in Koordinierung mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, die Maßnahmen zur Erreichung der Parität zwischen den sechs Amtssprachen auf der Website der Vereinten Nationen zu verbessern, insbesondere durch eine schnellere Besetzung der Stellen,

27. *nimmt Kenntnis* von Abschnitt II.E.2 des Berichts des Generalsekretärs⁴³, ersucht den Generalsekretär, seine laufenden Anstrengungen in dieser Hinsicht fortzusetzen, und verweist ferner auf ihre Resolution 63/280, unbeschadet des Artikels 101 der Charta der Vereinten Nationen;

28. *betont*, dass Bedienstete auch künftig unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta sowie gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung eingestellt werden müssen;

29. *betont außerdem*, dass die Beförderung von Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta sowie gemäß der Resolution 2480 B (XXIII) und den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001 zu erfolgen hat;

30. *legt* den Bediensteten der Vereinten Nationen *nahe*, die vorhandenen Schulungseinrichtungen auch weiterhin aktiv zu nutzen, um Kenntnisse in einer oder mehreren Amtssprachen der Vereinten Nationen zu erwerben beziehungsweise zu vertiefen;

31. *erinnert* daran, dass die sprachliche Vielfalt ein wichtiger Bestandteil der kulturellen Vielfalt ist, und nimmt Kenntnis von dem Inkrafttreten des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen⁴⁵ am 18. März 2007;

32. *erinnert außerdem* an Ziffer 25 a) ihrer Resolution 61/266 und begrüßt die Aktivitäten, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die ~~am~~ *Bediensteten* ~~re~~ ~~3.46~~ ~~65.46~~ ~~61~~ ~~4~~ ~~f~~ ~~ör~~ ~~der~~ ~~un~~ ~~e~~ ~~T~~-

Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

63/307. Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich ihre Resolutionen 62/153 vom 18. Dezember 2007 und 62/249 vom 15. Mai 2008,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über Georgien, in denen es heißt, dass alle Parteien auf einen umfassenden Frieden und die Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte hinwirken müssen, und betonend, wie wichtig ihre vollständige und rasche Durchführung ist,

in Anerkennung dessen, dass die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen⁴⁶ den wichtigsten internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen darstellen,

besorgt über die aufgrund der Konflikte in Georgien erzwungenen demografischen Veränderungen,

sowie besorgt über die humanitäre Lage, die durch den bewaffneten Konflikt im August 2008, der zu weiteren Vertreibungen von Zivilpersonen führte, verursacht wurde,

in Anbetracht dessen, dass dringend eine Lösung für die Probleme im Zusammenhang mit der Vertreibung in Georgien gefunden werden muss,

unterstreichend, wie wichtig die am 15. Oktober 2008 in Genf aufgenommenen Gespräche sind, und wie wichtig es ist, sich weiter mit der Frage der freiwilligen, sicheren, würdevollen und ungehinderten Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge auf der Grundlage der international anerkannten Grundsätze und Verfahren der Konfliktbeilegung zu befassen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 62/249 der Generalversammlung⁴⁷,

1. *anerkennt* das Recht aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge und ihrer Nachkommen, ungeachtet ihrer Volkszugehörigkeit, an ihre Heimstätten in ganz Georgien, einschließlich Abchasiens und Südossetiens, zurückzukehren;

2. *betont*, dass die Eigentumsrechte aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge geachtet werden müssen und dass kein Eigentum unter Verstoß gegen diese Rechte erworben werden darf;

3. *bekräftigt*, dass erzwungene demografische Veränderungen unannehmbar sind;

4. *unterstreicht*, dass es dringend notwendig ist, den humanitären Organisationen in allen Konfliktgebieten in ganz Georgien ungehinderten Zugang zu allen Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und anderen dort ansässigen Personen zu gewähren;

5. *fordert* alle Teilnehmer der Genfer Gespräche *auf*, ihre Anstrengungen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens zu verstärken, sich zu verstärkten vertrauensbildenden Maßnahmen zu verpflichten und Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten und Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte begünstigen;

6. *unterstreicht*, dass ein Zeitplan aufgestellt werden muss, um die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Heimstätten zu gewährleisten;

⁴⁶ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

⁴⁷ A/63/950.

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Hartnäckige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/308

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 14. September 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.80/Rev.1 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Indien, Irland, Island, Italien, Kanada, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Ös

ausschuss, zu erwägen, in seinem Bericht an die Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) Maßnahmen für die Operationalisierung und die Umsetzung von Aspekten aus diesen Abschnitten zu empfehlen;

9. *beschließt*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe während der vierundsechzigsten Tagung weitere Optionen für eine zeitsparendere, effizientere und sicherere Stimmabgabe prüfen wird, unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, die Glaubhaftigkeit, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit des Stimmabgabeverfahrens sicherzustellen.

RESOLUTION 63/310

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 14. September 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.101 und Add.1, eingebracht von: Algerien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Australien, Barbados, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

63/310. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen

der insbesondere zu der Arbeit des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und dessen Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen beitragen kann,

unter Begrüßung der Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. November 2004 über die institutionellen Beziehungen zur Afrikanischen Union⁵⁶, vom 28. März 2007 über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit⁵⁷ und vom 18. März 2009 über Frieden und Sicherheit in Afrika⁵⁸ sowie der Resolution 1809 (2008) des Sicherheitsrats vom 16. April 2008, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Rolle der Generalversammlung,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Friedens- und Sicherheitsstrukturen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in den Bereichen Konfliktprävention und -beilegung, Krisenmanagement, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung nach Konflikten in Afrika, namentlich der Anstrengungen zur Umsetzung des Rahmens der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags der Afrikanischen Union zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und Kenntnis nehmend von der entscheidenden Bedeutung der internationalen Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der umfassenderen internationalen Gemeinschaft im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus,

aner kennend, dass die strategische Beziehung zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union als Grundlage einer wirksameren Partnerschaft gestärkt werden muss, in der die Grundsätze der gegenseitigen Achtung bei der Behandlung von Fragen von beiderseitigem Interesse zum Ausdruck kommen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen zusammen mit anderen internationalen Partnern unternehmen, um die von Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta durchgeführten Friedenssicherungsmissionen in Bezug auf die Erstfinanzierung, die Ausrüstung, die Logistik und den langfristigen Kapazitätsaufbau gemäß Resolution 1809 (2008) des

betonend, wie wichtig die wirksame, koordinierte und integrierte Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶³

Kapazitäten für die Afrikanische Union⁵⁴ und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, auch künftig gemäß den bestehenden Verfahren der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zum Ausbau der Kapazitäten des Sekretariats der Vereinten Nationen und zur Durchführung seines Mandats im Hinblick auf die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas zu ergreifen;

2. *erinnert* an die Hauptverantwortung des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und ersucht das System der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union nach Bedarf bei der Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten ihres Friedens- und Sicherheitsrats und erforderlichenfalls bei der Abstimmung mit anderen internationalen Partnern verstärkt Hilfe zu gewähren;

3. *betont*, dass die laufenden Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union weitergeführt werden müssen, und empfiehlt, die Feldpräsenz des Sekretariats der Vereinten Nationen am Amtssitz der Afrikanischen Union stetig zu verbessern, angesichts der Notwendigkeit einer angemessenen Vertretung im Verbindungsbüro der Vereinten Nationen in Addis Abeba, die der zunehmenden politischen Integration der Afrikanischen Union sowie den Verantwortlichkeiten für die Umsetzung aller Aspekte des Zehnjahresprogramms zum Aufbau von Kapazitäten, für die Koordinierung des Systems der Vereinten Nationen bei bestehenden und neuen Bereichen der Zusammenarbeit in Fragen des Friedens und der Sicherheit sowie in politischen und humanitären Angelegenheiten Rechnung trägt, um die strategische und operative Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union und ihren Subregionen zu stärken;

4. *erkennt an*, dass Regionalorganisationen, die im Rahmen eines Mandats der Vereinten Nationen Friedenssicherungsmaßnahmen durchführen, eine berechenbarere, nachhaltigere und flexiblere Finanzierung erhalten müssen, und sieht dem vom Generalsekretär gemäß der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. März 2009⁵⁸ vorzulegenden Bericht mit Interesse entgegen;

5. *betont*, wie dringend es geboten ist, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union im Rahmen der von den beiden Organisationen verabschiedeten einschlägigen Erklärungen und Resolutionen eng zusammenarbeiten und konkrete Programme zur Bewältigung der durch den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen, leichten Waffen und Antipersonenminen aufgeworfenen Probleme ausarbeiten;

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus verstärkt zusammenzuarbeiten, indem sie die einschlägigen internationalen und regionalen Verträge und Protokolle, insbesondere den am 14. September 2002 in Algier verabschiedeten Afrikanischen Aktionsplan, durchführen und die Tätigkeit des im Oktober 2004 in Algier eröffneten Afrikanischen Studien- und Forschungszentrums für Terrorismus unterstützen;

7. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, insbesondere in Konfliktgebieten, zu unternehmen;

8. *fordert* das System der Vereinten Nationen *außerdem auf*, die Afrikanische Union und ihre Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um die Erfüllung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union gemäß dem Abkommen über die Zusammenarbeit⁷⁴ sowie anderen einschlägigen Vereinbarungen zwischen den beiden Organisationen, insbesondere bei der Umsetzung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶³ und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶⁸ enthaltenen Verpflichtungen und im Hinblick auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, ein-

⁷⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1580, Nr. 1044.

schließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene;

10. *befürwortet* die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union, unter Hinweis auf ihren Rahmen für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten, und der Kommission für Friedenskonsolidierung im Hinblick auf eine verstärkte internationale Unterstützung der afrikanischen Länder, die auf der Tagesordnung der Kommission stehen, und erklärt erneut, dass die Koordinierung und die Konsultationen zwischen der Kommission und der Afrikanischen Union bezüglich der Hilfe für Länder, die einen Konflikt überwunden haben, verstärkt werden müssen;

11. *bittet* den Generalsekretär, alle in Betracht kommenden Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu ersuchen, sich verstärkt um die Unterstützung der Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union zu bemühen, namentlich auch durch die Durchführung der Protokolle zu der Gründungsakte der Afrikanischen Union⁵³ und des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft⁷⁵, und bei der Abstimmung der Programme der Afrikanischen Union mit den Programmen der afrikanischen regionalen Wirtschaftsgemeinschaften behilflich zu sein, um die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration zu fördern;

12. *legt* den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union *nahe*, unter anderem über das Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften und den Globalen Pakt gemeinsame Initiativen für Partnerschaften in Afrika zu verfolgen;

13. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, die Anstrengungen der Afrikanischen Union wirksam zu unterstützen, indem es der internationalen Gemeinschaft dringend nahelegt, sich um einen erfolgreichen und raschen Abschluss der Handelsverhandlungen der Doha-Runde zu bemühen, namentlich der Verhandlungen mit dem Ziel wesentlicher Verbesserungen in Bereichen wie den handelsbezogenen Maßnahmen, einschließlich des Marktzugangs und der regionalen Wirtschaftsintegration, um ein nachhaltiges Wachstum in Afrika zu fördern;

14. *bittet* das System der Vereinten Nationen, die afrikanischen Länder in ihren Bemühungen um die Umsetzung des Durchführungsplans von Johannesburg⁶⁷ verstärkt zu unterstützen;

15. *bestärkt* die Vereinten Nationen darin, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herausforderungen der Armutsbekämpfung über die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen anzugehen, und weist darauf hin, wie wichtig es ist, sich unter anderem mit Schuldenerlass, umfangreicherer öffentlicher Entwicklungshilfe, der Erhöhung der ausländischen Direktinvestitionen und freiwilligem Technologietransfer, dem Welternährungsprogramm, der Agrarpartnerschaft zur Bekämpfung des Hungers, Initiativen zur Förderung der allgemeinen Grundschulbildung, Programmen zur Gleichstellung der Geschlechter, Programmen zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern und mit HIV/Aids-Aufklärung zu befassen;

16. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die Umsetzung des Aktionsplans in dem am 10. Mai 2002 auf der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder verabschiedeten Dokument „Eine kindergerechte Welt“⁶⁶ zu beschleunigen und

18. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, Afrika bei der Verwirklichung der Erklärung über HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die auf dem im April 2001 in Abuja abgehaltenen außerordentlichen Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit abgegeben wurde⁷⁸, und der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids⁷⁹ verstärkt zu unterstützen, um der Ausbreitung dieser Krankheiten Einhalt zu gebieten, unter anderem durch einen soliden Kapazitätsaufbau im Bereich der Humanressourcen;

19. *fordert* das System der Vereinten Nationen *außerdem nachdrücklich auf*, die Resolutionen der Generalversammlung 58/149 vom 22. Dezember 2003 und 63/149 vom 18. Dezember 2008 über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika weiter durchzuführen und die afrikanischen Länder bei ihren Anstrengungen, die Flüchtlingsprobleme in nationale und regionale Entwicklungspläne einzubeziehen, wirksam zu unterstützen;

20. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, mit der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten bei der Durchführung geeigneter Politiken zur Förderung einer Kultur der Demokratie, der guten Regierungsführung, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Stärkung demokratischer Institutionen zusammenzuarbeiten;

21. *fordert* den Generalsekretär und die internationale Gemeinschaft *auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie auf dem am 25. September 2008 in New York abgehaltenen Treffen auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingingen;

22. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union laufend unternimmt, um die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die sozia-

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 62/277 vom 15. September 2008 über systemweite Kohärenz,

unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁴, die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁸⁵ und die Ergebnisse der dreißtägigen Sondertagung der Generalversammlung⁸⁶,

bekräftigend, wie wichtig die umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt,

unter Hinweis auf die Koordinierungs- und Lenkungsrolle, die der Wirtschafts- und Sozialrat im Verhältnis zu dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass diese Richtlinien systemweit im Einklang mit Resolution 62/208 der Generalversammlung und anderen einschlägigen Resolutionen umgesetzt werden,

nach Behandlung der Gesprächsunterlagen vom 5. März 2009 über weitere Einzelheiten zu den institutionellen Optionen für die Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, vom 15. April 2009 über die Verbesserung der Lenkung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Zwecke einer größeren systemweiten Kohärenz und vom 3. Mai 2009 über die Stärkung der systemweiten Architektur für die Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen, die die Stellvertretende Generalsekretärin aufgrund eines Ersuchens von Mitgliedstaaten im Namen des Generalsekretärs dem Präsidenten der Generalversammlung vorgelegt hat,

Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen

1. *unterstützt nachdrücklich* die Kombination des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts der Vereinten Nationen zur Förderung der Frau zu einer Institution, unter Berücksichtigung der bestehenden Mandate;

2. *befürwortet* es, dass diese kombinierte Institution von einem Untergeneralsekretär geleitet wird, der unmittelbar dem Generalsekretär untersteht und von diesem in Absprache mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung und der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter ernannt wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen umfassenden Vorschlag vorzulegen, der unter anderem Angaben zu den Zielsetzungen der kombinierten Institution, ihren organisatorischen Regelungen einschließlich eines Organigramms, ihrer Finanzierung und dem mit der Überwachung ihrer operativen Tätigkeiten beauftragten Exekutivrat enthält, damit die zwischenstaatlichen Verhandlungen in die Wege geleitet werden können;

⁸⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁸⁵ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁸⁶ Resolutionen S-23/2, Anlage, und S-23/3, Anlage.

Verbesserung der Lenkung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Zwecke einer größeren systemweiten Kohärenz

4. *bekräftigt*, dass im Hinblick auf die Verbesserung der Lenkung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen in

13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass zwischen den Basisressourcen und den zweckgebundenen Mitteln, die den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zufließen, nach wie vor ein Ungleichgewicht besteht und dass eine zweckgebundene Finanzierung negative Auswirkungen auf die Koordinierung und die Wirksamkeit der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen auf Landesebene haben kann, erkennt jedoch gleichzeitig an, dass thematische Treuhandfonds, Multi-Geber-Treuhandfonds und andere Mechanismen der freiwilligen zweckungebundenen Finanzierung, die mit den von den jeweiligen Leitungsgremien festgelegten organisationsspezifischen Finanzierungsrahmen und -strategien verbunden sind, einige der Finanzierungsmodalitäten darstellen, die die ordentlichen Haushalte ergänzen;

14. *fordert* die Geberländer und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, ihre freiwilligen Beiträge zu den Kern- beziehungsweise ordentlichen Haushalten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, insbesondere seiner Fonds, Programme und Sonderorganisationen, beträchtlich zu erhöhen, auf mehrjähriger Grundlage dauerhaft und berechenbar Beiträge zu entrichten und sich freiwillig zu verpflichten, einen größeren Anteil ihrer Beiträge zu den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen als Basisressourcen beziehungsweise reguläre Mittel bereitzustellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in seine umfassende statistische Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten weitere Analysen und Handlungsvorschläge hinsichtlich der derzeitigen Situation und der Zukunftsperspektiven für die Basis- und zweckgebundene Finanzierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen aufzunehmen und dabei besonders auf die Auswirkungen der verschiedenen Formen der zweckgebundenen Finanzierung im Hinblick auf die Berechenbarkeit, die nationale Eigenverantwortung und die Erfüllung der zwischenstaatlichen Mandate einzugehen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine zentrale Sammelstelle für Informationen über die operativen Entwicklungsaktivitäten einzurichten, die aufgeschlüsselte Statistiken zu allen Finanzierungsquellen und Ausgaben umfasst und auf seiner umfassenden statistischen Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten aufbaut, und für einen angemessenen und nutzerfreundlichen Online-Zugang und die regelmäßige Aktualisierung der darin enthaltenen Informationen zu sorgen;

„Einheit in der Aktion“

17. *nimmt Kenntnis* von den vorläufigen Bewertungen der Fortschritte und verbleibenden Herausforderungen bei den Bemühungen um eine kohärentere Programmgestaltung auf Landesebene, einschließlich bei den Pilotprogrammen;

18. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Pilotprogrammländer dabei zu unterstützen, in eigener Regie, unter Mitwirkung der maßgeblichen Parteien und mit technischer Unterstützung durch die Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen zügig Evaluierungen durchzuführen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß ihrem Ersuchen in Resolution 62/208 dringend Vorkehrungen für eine unabhängige Evaluierung der bei den genannten Anstrengungen gewonnenen Erkenntnisse zu treffen und die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Modalitäten und Aufgabenstellung dieser unabhängigen Evaluierung zu unterrichten;

20. *unterstreicht*, dass die unabhängige Evaluierung von den in Resolution 62/208 der Generalversammlung enthaltenen Grundsätzen hinsichtlich der nationalen Eigenverantwortung und Führung geleitet sein soll und im Kontext systemweiter Normen und Standards durchzuführen ist, dass ihr ein alle Seiten einschließender, transparenter, objektiver und unabhängiger Ansatz zugrunde liegen soll und dass ihr Ergebnis der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorzulegen ist;

Harmonisierung der Geschäftspraktiken

21. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weitere Fortschritte bei der Vereinfachung und Harmonisierung der Geschäftspraktiken im Entwicklungssystem der Vereinten Nationen zu erzielen, und ersucht ihn, in Abstimmung mit dem Koordinierungsrat den Wirtschafts- und Sozialrat regelmäßig über die in dieser Hinsicht erzielten

Fortschritte und angetroffenen Probleme zu unterrichten und alle Angelegenheiten, die einen zwischenstaatlichen Beschluss erfordern, an die zuständigen zwischenstaatlichen Organe zu überweisen;

Der weitere Weg

22. *beschließt*, die zwischenstaatliche Arbeit der Generalversammlung in den in dieser Resolution angesprochenen Fragen zur systemweiten Kohärenz auf der vierundsechzigsten Tagung fortzusetzen, damit sie weitere Sachbeschlüsse in allen Bereichen fassen kann, und am Ende des gesamten Prozesses zur systemweiten Kohärenz im Rahmen einer einzigen Resolu-